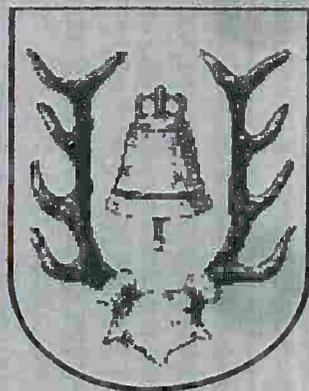


St. Sebastian - Schützenverein Bellersen e. V.

## Satzung



### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

**St. Sebastian-Schützenverein Bellersen e.V.**

Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Brakel und hat seinen Sitz in Bellersen.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977.

Die Aufgaben des Vereins sind, die Förderung des Heimatgedankens, der Heimatschutz, die Denkmalpflege (insbesondere die Pflege des Kriegerehrenmales), die Pflege heimatlichen Kulturgutes, der Dienst für das Gemeinwohl und die Festigung der Dorfgemeinschaft.

Der Verein fördert das sportliche Schießen durch Schießausbildung und -wettbewerbe.

Finanzielle Überschüsse dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

Zum Erreichen der satzungsgemäßen Zwecke erhebt der Verein ein Eintrittsgeld, einen Jahresbeitrag und gegebenenfalls außerordentliche Beiträge gemäß § 4 dieser Satzung.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Schützenvereins zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Das Mitglied unterwirft sich mit der Aufnahme der Satzung des St. Sebastian - Schützenvereins.

Mitglieder nach vollendetem 65. Lebensjahr oder Mitglieder, die aus körperlichen oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen ihre Vereinspflichten nicht oder nur eingeschränkt erfüllen, können auf Antrag zu passiven Mitgliedern werden.

Passive Mitglieder behalten das Recht, die Vereinszeichen zu tragen und an den Versammlungen mit beschließender Stimme teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Schützenvereins keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung.

Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem gesetzlichen Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein gewichtiger Grund vorliegt. Ein gewichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Schützenvereins schädigt oder wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht fristgemäß nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Betroffene hat das Recht der vorherigen Anhörung.

#### § 4 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei seiner Aufnahme das Eintrittsgeld, den Jahresbeitrag und gegebenenfalls besondere Beiträge zu zahlen. Die jeweiligen

Beträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

Jeder Schütze ist verpflichtet sich die Uniform des St. Sebastian - Schützenvereins bis zum nächsten Schützenfest anzuschaffen und diese bei allen öffentlichen Anlässen des Vereins zu tragen (insbesondere beim Schützenfest, dem Königsschießen und der Generalversammlung).

Jedes Mitglied ist gehalten, sich, an den weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen des Schützenvereins zu beteiligen.

Am Begräbnis eines Mitgliedes sollen alle Mitglieder teilnehmen.

Stirbt ein Mitglied, dessen Ehefrau oder Witwe, so tragen Schützen in Uniform den Sarg. Die Träger werden vom Rottmeister bestellt. Im Verhinderungsfall hat der bestellte Schütze selbst für eine Vertretung zu sorgen. Dem Sarg eines Mitglieds wird die Totenfahne vorangetragen.

#### § 5 Jungschützen in der Schießabteilung

Personen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können in die Schießabteilung aufgenommen werden. Ihre Mitgliedschaft beschränkt sich auf den Schießsport und die damit verbundenen gemeinschaftlichen Aktivitäten.

#### § 6 Mitgliedschaft weiblicher Personen

Die Mitgliedschaft weiblicher Personen beschränkt sich auf die Schießabteilung.

#### § 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Wohl des Schützenvereins in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Sie haben volle Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedspflichten befreit.

Zu Ehrenmitgliedern können in besonders begründeten Fällen auch Nichtmitglieder gewählt werden.

#### § 8 Ehrenoffiziere

Schützen, die sich durch hervorragende Aktivitäten im Verein Verdienste erworben haben, können zum Ehrenoffizier ernannt werden. Voraussetzung ist eine mehr als 15-jährige zusammenhängende Vorstandstätigkeit.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit.

#### § 9 Teilnahme des Schützenvereins

Der Schützenverein beteiligt sich an den Prozessionen zu Fronleichnam und Peter und Paul.

Außerdem nehmen der König und die Fahnen mit Begleitung an den vier Hochzeitenfesten und am Schützenopfergang teil. Am Tage der Generalversammlung findet ein Hochamt für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Vereins statt. Die Mitglieder sind gehalten daran teilzunehmen.

Der Vorstand kann die Teilnahme an weiteren festlichen Veranstaltungen beschließen.

#### § 10 Organe des Vereins

Die Organe des St. Sebastian - Schützenvereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

#### § 11 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung (Generalversammlung) durchzuführen. Diese findet traditionsgemäß am Samstag nach Fabian und Sebastian statt.

Außerordentliche Versammlungen werden vom Oberst einberufen. Eine außerordentliche Versammlung muß einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses beantragen. Sie ist innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in dem öffentlichen Informationskasten am Rosenplatz.

Die Versammlung wird vom Oberst oder von seinem Stellvertreter geleitet. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Weitere Anträge können in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokollbuch einzutragen. Die Niederschrift ist vom Oberst und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1.) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 2.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 3.) Beschlußfassung über die Jahresrechnung
- 4.) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
- 5.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und besonderer Beiträge
- 6.) Aufnahme neuer Mitglieder
- 7.) Beschlußfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenoffizieren
- 8.) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- 9.) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Satzung des St. Sebastian-Schützenvereins Bellersen e.V. sind die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung beschließen soll, nicht ein Drittel der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist. Der Beschluß bedarf auch in diesem Falle einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## § 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1.) dem Oberst
- 2.) dem Adjutant
- 3.) dem ersten und zweiten Rechnungsführer
- 4.) dem jungen und alten Fähnrich nebst jeweils zwei Fahnenoffizieren
- 5.) den vier Rottmeistern
- 6.) den zwei Schießmeistern.

Dem Vorstand gehört ferner der amtierende König als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied an.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr, der gesetzliche Vorstand auf zwei Jahre gewählt. Sie können nach Ablauf ihrer Wahlperiode wiedergewählt werden. Jedes Jahr werden nur zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes gewählt, und zwar in Jahren mit geraden Jahreszahlen der Oberst und der zweite Rechnungsführer und in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Adjutant und der erste Rechnungsführer.

Die Rottmeister werden ausschließlich von den Mitgliedern ihres Rotts gewählt.

## § 14 Gesetzlicher Vorstand

Oberst, Adjutant erster und zweiter Rechnungsführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

## § 15 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind :

- 1.) Führung der laufenden Geschäfte
- 2.) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- 3.) Erstattung der Tätigkeitsberichte
- 4.) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Oberst oder vom Adjutanten einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Oberst und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen.

## § 16 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

**Der Oberst** ist Repräsentant und Leiter des Schützenvereins. Er beruft die Versammlungen ein und führt den Vorsitz. Er übt bei Versammlungen und Veranstaltungen des Schützenvereins das Hausrecht aus. Er befiehlt die Schützen bei Auftritten in geschlossenen Formationen. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung. Er überwacht die Verwaltung der übrigen Vorstandsämter und führt die gefaßten Beschlüsse aus.

**Der Adjutant** vertritt den Oberst im Falle seiner Verhinderung. Er steht dem Oberst zur persönlichen Dienstleistung in Vereinsangelegenheiten zur Verfügung.

**Der erste Rechnungsführer** hat die Protokolle zu führen und auf der Mitgliederversammlung zu verlesen. Er erledigt den Schriftverkehr des Vereins. Er ist Verwalter der Kasse und hat alle Beiträge innerhalb der bestimmten Termine einzuziehen und zu buchen. Er hat die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten und Einnahmen zu quittieren und zu verbuchen. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er den vom Vorstand vorher revidierten und genehmigten Kassenbericht vorzulesen. Er hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach Art der einfachen Buchführung in das Kassenbuch einzutragen.

**Der zweite Rechnungsführer** hat den ersten Rechnungsführer in seiner Arbeit zu unterstützen und hat Einsicht in alle Unterlagen. Er hat bei der Abrechnung der Kasse mitzuwirken.

**Die Schießmeister** organisieren das Königsschießen und das sportliche Schießen des Schützenvereins

### § 17 Der Schützenkönig

Die Würde des Schützenkönigs wird durch die höchste Ringzahl beim Königsschießen erlangt. Der König muß mit Königin und Hofstaat das Schützenfest feiern. Schützenkönig kann nur werden, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und mindestens fünf Jahre Mitglied im Verein ist.

Bester Jungschütze wird der Schütze, der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus diesem Kreis die höchste Ringzahl beim Königsschießen erlangt.

Der Schützenkönig schießt in den darauffolgenden zwei Jahren ohne Wertung.

Jeder Schützenbruder hat bis zum 65. Lebensjahr am Königsschießen teilzunehmen. Wer nicht am Königsschießen teilnimmt, wird mit einer Ordnungsstrafe, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, bestraft.

Wird kein König ermittelt, so soll das Königsschießen wiederholt werden. Wird auch dann kein König ermittelt, fällt das Schützenfest aus. Das Königsschießen wird durch den Vorstand geregelt.

Jeder Schütze der beim Königsschießen die Scheibe nicht trifft, muß pro fehlgegangenem Schuß einen Geldbetrag bezahlen, den die Mitgliederversammlung bestimmt.

Das Umkleiden des Königs muß in althergebrachter Weise feierlich erfolgen.

### § 18 Schützenfest

Das Schützenfest wird alljährlich zu Pfingsten gefeiert. Der Festablauf wird nach altem Herkommen und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes durchgeführt. Jeder Schütze ist verpflichtet, zu einem harmonischen und ordentlichen Festablauf beizutragen.

### § 19 Frauenschützenfest

Es ist alter Brauch des Schützenvereins Bellersen, daß am letzten Tage des Schützenfestes ein Frauenumzug stattfindet. Hieran kann jede Frau ab 16 Jahren teilnehmen.

### § 20 Sportschießen

Der Schützenverein pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften. Er beteiligt sich an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes.

### § 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß in einer Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit und der Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder geschehen. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden beschlußfähig.

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die St.- Meinolfus Kirchengemeinde Bellersen. Die Barmittel sind unmittelbar und ausschließlich zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecke insbesondere z.B. zur Heimatpflege oder Förderung karitativer Zwecke zu verwenden.

Es ist ein Verzeichnis der Sachgüter anzufertigen. Die Gegenstände sind aufzubewahren und bei Wiedereinrichtung eines neuen Schützenvereins mit gleicher Zielrichtung wie die des aufgelösten dem neuen Schützenverein zu übergeben.

Die schriftliche Überlieferung des Vereins ist dem Archiv der Stadt Brakel zu übergeben.

### § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ...24.01.98..... beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Damit werden die bisherigen Satzungen und Statuten außer Kraft gesetzt. Alle Bestimmungen und Beschlüsse, die mit dieser Satzung nicht in Einklang stehen, sind aufgehoben.